

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

ZB 670/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith K. [REDACTED], geborene F. [REDACTED],  
[REDACTED], W. [REDACTED]/Australien, [REDACTED] M. [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die Klägerin mit den Ansprüchen auf Entschädigung für Gesundheitsschaden mangels ausreichender Substanti-ierung bis 31. März 1967 (§ 190 a Abs. 1 mit § 190 Nr. 1 - 4 BRG) ausgeschlossen. Es wartet ihre Ange-ben in der eidesstattlichen Versicherung vom 5. Ja-nuar 1960 - alle weiteren Angaben wurden erst nach Fristablauf gemacht -, sie sei zur Zeit der Befrei-ung am 18. Januar 1945 infolge der ständigen Angst geistig und körperlich so heruntergekommen gewesen, daß sie sich lange nicht habe erholen können, nicht als eine Darstellung des anspruchsbegründenden Sach-

verhalts, die der Entschädigungsbehörde gezielte Ermittlungen ermöglicht habe.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht. Soweit der Berufungsrichter nur solche Angaben berücksichtigt will, die erkennen lassen, daß die Klägerin Gesundheitsschaden fordert, also diesem Anspruch zugeordnet worden sind, weicht er allerdings von BGH RnW 1971, 561 ab; denn die Klägerin hat bei der Nachmeldung des Anspruchs im Oktober 1965 ausdrücklich erklärt, wegen des die Ansprüche begründenden Sachverhalts werde auf den Inhalt der Akten Reg. Nr. 476032 - Mainz - verwiesen. Daraus beruht die Entscheidung des Berufungsrichters jedoch nicht. Sie stimmt im Ergebnis mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Dieser hat die im Urteil RnW 1972, 31 Nr. 21 entwickelten Grundsätze zum Umfang der erforderlichen Substantiierung in mehreren Entscheidungen auf die Erläuterung des Gesundheitsschadens angewandt. Nach dem Beschluß vom 20. September 1973 - IX ZB 74/73 -, mitgeteilt bei Hoppenz RnW 1974, 225, 229, sowie nach den Urteilen RnW 1975, 168 Nr. 2 und 237 gehört beim Gesundheitsschaden zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts als Angabe der Schädigungsfolge die Beschreibung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen; erst sie ermöglicht zielgerichtete Ermittlungen. Davon geht der Berufsungsrichter aus. Ob er dabei das Vorbringen der Klägerin bis zum 31. März 1967 erschöpft und einzelne Angaben - hier die in der eides-

stattlichen Versicherung vom 3. Januar 1960 - zu-  
treffend gewürdigt hat, ist eine Frage des Einzel-  
falles, die eine Zulassung der Revision nicht  
rechtfertigt.

Mai

Henkel